

Hausordnung Jugendclub Wedes-Wedel

(V.3 vom 28.03.2024)

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht für das gesamte Privatgelände der Jungen Gesellschaft Pferdestall Wedes-Wedel e.V. liegt grundsätzlich beim Vorstand des Vereins.

Der Vorstand hat das alleinige Recht, Hausverbote zu erteilen, die Schlüssel zu verwalten und das Gebäude unterzuvermieten.

§ 2 Öffnungszeiten

Grundsätzlich darf der Jugendclub zu jeder Zeit von den Mitgliedern der Jungen Gesellschaft genutzt werden. Es gibt keine festen Öffnungszeiten. Nur die Vorstände haben Schlüssel für den Jugendclub. Sie können die Schlüssel jedoch bedarfsweise an vertrauenswürdige Mitglieder des Jugendclubs übergeben. Mit der Übergabe der Schlüssel übernimmt der jeweilige Schlüsselträger bzw. die jeweilige Schlüsselträgerin die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Jugendclubs, für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und für eventuelle Sachbeschädigungen in der Zeit, bis die Schlüssel nach ordnungsgemäßem Verlassen des Jugendclubs wieder zurückgegeben werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Der Jugendclub soll grundsätzlich für alle Personen zur Verfügung stehen, die ihn nutzen möchten. Insbesondere natürlich für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vorrangig aus der Jungen Gesellschaft sowie mit ihnen befreundeten Personen. Der Einlass in den Jugendclub liegt jedoch im Ermessen der Vorstände und von Ihnen ermächtigten Mitgliedern.

Das Jugendschutzgesetz ist grundsätzlich immer einzuhalten.

§ 4 Verhaltensregeln, Haftung und Sanktionen

Im Jugendclub ist grundsätzlich jeder willkommen. Gewalt und Diebstahl werden nicht geduldet. Alle Mitglieder und Besucher haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtung sowie das Gelände in einem ordentlichen Zustand bleiben. Bei Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtungsgegenstände sowie grober Verschmutzung bzw. Beschädigung des Gebäudes hat der Verursacher die Pflicht, den vorherigen Zustand wiederherzustellen bzw. die Kosten zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung zu übernehmen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Vorstand notfalls auch rechtliche Schritte vor.

§ 5 Rücksichtnahme und Lärmschutz

Alle Nutzer und Besucher des Jugendclubs haben sich so zu verhalten, dass anderen Personen, Nachbarn und der Jungen Gesellschaft sowie auch der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird. Im Gebäude und auf dem Gelände der Jungen Gesellschaft sind Musik und Gesprächston auf einem auch für andere erträglichen Maß zu halten.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

Die Reinigung der Räume und des Außengeländes erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach jeder Nutzung. Alle 2 Wochen erfolgt eine gründliche Reinigung. Abweichungen von dieser Regel werden nur in Abstimmung mit dem Vorstand toleriert.

§ 7 Verbot von Extremismus

Personen, die extremistischen Parteien oder Organisationen angehören, einer extremistischen Szene zuzuordnen sind oder in der Vergangenheit bereits durch menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind sowie Personen, die verfassungswidrige Symbole jeglicher Art tragen, sind im Jugendclub nicht erwünscht.

Auch das Abspielen, Verbreiten oder zur Schau stellen verfassungsfeindlicher Medien jeglicher Art ist grundsätzlich verboten.

Missachtung wird mit Hausverbot belegt und zur Anzeige gebracht!

§ 8 Drogen

Sämtliche illegale Substanzen sind grundsätzlich verboten. Der Konsum und das Mitführen illegaler Substanzen hat ein sofortiges Hausverbot zur Folge.

§ 9 Alkohol und Rauchen

In den Räumlichkeiten ist Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Zigarettenreste sind stets sofort korrekt zu entsorgen und dürfen nicht einfach auf den Boden geworfen werden.

Das Jugendschutzgesetz ist überall und jederzeit ausnahmslos einzuhalten. Die Verantwortung dafür tragen die anwesenden Vorstände oder die kurzzeitig bestimmten Vertreter.

§ 10 Vandalismus

Vandalismus wird konsequent zur Anzeige gebracht und kann mit sofort wirksamen (temporären oder dauerhaften) Hausverboten belegt werden. Die Verhängung von Hausverboten liegt im Ermessen eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds ohne weiteren Abstimmungsbedarf.

§ 11 Hausverbote

Hausverbote können von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand gemeinsam als Konsequenz auf einen Verstoß gegen die Hausordnung ausgesprochen werden. Ein Hausverbot kann sowohl als befristet oder auch als dauerhaft wirksam ausgesprochen werden.

Personen, die ein Hausverbot erhalten haben, sind grundsätzlich für die Dauer des ausgesprochenen Hausverbots von der Nutzung des Jugendclubs ausgeschlossen und dürfen das Privatgrundstück der Jungen Gesellschaft Pferdestall Wedel e.V. nicht betreten.

§ 12 Unter Vermietung

Der Vorstand darf die Räumlichkeiten nach Absprache auch an Dritte unter vermieten.

Ein schriftlicher Vertrag muss vor der Vermietung beidseitig unterschrieben werden.

Auch bei Vermietung muss das Jugendschutzgesetz jederzeit eingehalten werden. Die Verantwortung dafür liegt beim jeweiligen Mieter.

Die entsprechende(n) Person(en) müssen nach der Veranstaltung Sorge dafür tragen, dass die Räumlichkeiten vernünftig hinterlassen, ordnungsgemäß verschlossen und ggf. am nächsten Tag aufgeräumt und geputzt werden.